

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung  
für Ärztinnen und Ärzte**

**(TV EUmw-Ärzte/AVH)**

**vom 2. April 2009**

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

Marburger Bund  
Landesverband Hamburg

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die bei einem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (AVH) beschäftigten Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (TV-Ärzte/AVH) fallen.

## § 2

### Grundsatz der Entgeltumwandlung

Durch diesen Tarifvertrag werden zusätzlich zu den tarifvertraglichen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 26 TV-Ärzte/AVH) die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

## § 3

### Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Ärztin/Der Arzt hat Anspruch darauf, dass von ihren/seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) Im beiderseitigen Einvernehmen können die Ärztin/der Arzt und der Arbeitgeber vereinbaren, dass die Ärztin/der Arzt einen über den Höchstbetrag nach Absatz 1 hinausgehenden Betrag ihres/seines Entgelts umwandelt.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

## § 4

### Umwandelbare Entgeltbestandteile

<sup>1</sup> Die Ärztin/Der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. <sup>2</sup> Umgewandelt werden können auf ihr/sein Verlangen künftige Ansprüche auf

- a) vermögenswirksame Leistungen,
- b) monatliche Entgeltbestandteile,
- c) sonstige Entgeltbestandteile.

## § 5

### Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) <sup>1</sup> Die Ärztin/der Arzt muss ihren/seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. <sup>2</sup> Die Ärztin/Der Arzt ist an die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Entgeltumwandlung mindestens für den Zeitraum eines Jahres gebunden.
- (2) Beantragt die Ärztin/der Arzt, Teile ihres/seines Entgelts nach § 4 Satz 2 Buchst. b oder c umzuwandeln, kann der Arbeitgeber verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres für die Entgeltumwandlung gleich bleibende monatliche Beträge verwendet werden.
- (3) Von den Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

## § 6

### Durchführungsweg

Die Entgeltumwandlung wird im Rahmen der durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Durchführungswege ermöglicht.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2008, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 2. April 2009  
TP44.8-9004

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.  
Der Vorstand

Marburger Bund  
- Landesverband Hamburg -

Dr. Volkmar Schön